



WOCHENSCHRIFT DES ARCHITEKTEN-VEREINS ZU BERLIN

HERAUSGEGEBEN VOM VEREINE

Erscheint Sonnabends u. Mittwochs. — Bezugspreis halbjährl. 4 Mark, postfrei 5,90 Mark, einzelne Nummern von gewöhn. Umfange 30 Pf., stärkere entspr. teurer. Der Anzeigenpreis für die 4 gespaltene Petitzeile beträgt 50 Pf., für Behörden-Anzeigen und für Familien-Anzeigen 30 Pf. — Nachlaß auf Wiederholungen

Nummer 31

Berlin, Sonnabend den 2. August 1913

VIII. Jahrgang

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen, Postämter und die Geschäftsstelle Carl Heymanns Verlag in Berlin W.8, Mauerstraße 43.44

Alle Rechte vorbehalten

Entwurf zu einer Wehranlage

Monatswettbewerb im A.V.B., mitgeteilt vom Berichterstatter des Beurteilungsausschusses, Stadtbaurat a. D. Th. Koehn in Grunewald

Wortlaut der Aufgabe:

Ein Fluß, welcher bei Niedrigwasser 2,25 cbm/sek., bei Mittelwasser 5,7 cbm/sek., bei gewöhnlichem Hochwasser 7,5 cbm/sek. und bei höchstem Hochwasser 20 cbm/sek. führt, soll für Kraftzwecke in einen See geleitet werden, welcher etwa 600 m von dem Fluß entfernt liegt (vgl. den Plan)*. Dieser See liegt zurzeit 1,30 m höher als MW. im Fluß. Ein Anstau des Flusses über Mittelwasserspiegel ist wegen der oberhalb liegenden sehr wertvollen Wiesen nicht möglich, dagegen ein Stau auf MW. statthaft.

Es ist nun ein Wehr zu projektieren, durch welches der Fluß, der an der betreffenden Stelle ein Spiegelgefälle von 1:2000 hat, so gestaut werden kann, daß das MW. noch vollkommen gekehrt wird und restlos in den See hineingeführt werden kann. Mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit (feiner Sand und Wiesenmergel) müssen die Querschnitte des Kanals

entsprechend gewählt werden. Die Größe derselben muß derart sein, daß bei MW. noch 5,7 cbm/sek. und bei NW. $3\frac{1}{2}$ cbm/sek. hindurch können, ohne die Ufer anzugreifen.

Die zu wählenden Geschwindigkeiten werden von der Neigung, der Befestigungsart der benetzten Böschungen abhängig zu machen sein. Eine feste Auskleidung aus Beton ist sowohl wegen der Weichheit des angeschnittenen Bodens als auch wegen der Kosten ausgeschlossen. Es ist anzunehmen, daß das NW. 0,52 m unter MW. liegt und daß das gewöhnliche HW. 0,5 m, das höchste HW. 1,0 m über MW. liegt. Um auch bei Wassermangel und gewöhnlichem HW. dieses restlos in den See hineinführen zu können, sind Vorrichtungen zu treffen, welche es gestatten, ausnahmsweise auch das gewöhnliche HW. zu kehren. Andererseits ist aber dafür Sorge zu tragen, daß das ganze Katastrophenhochwasser von 20 cbm/sek. ungehindert durch das Wehr hindurch kann.

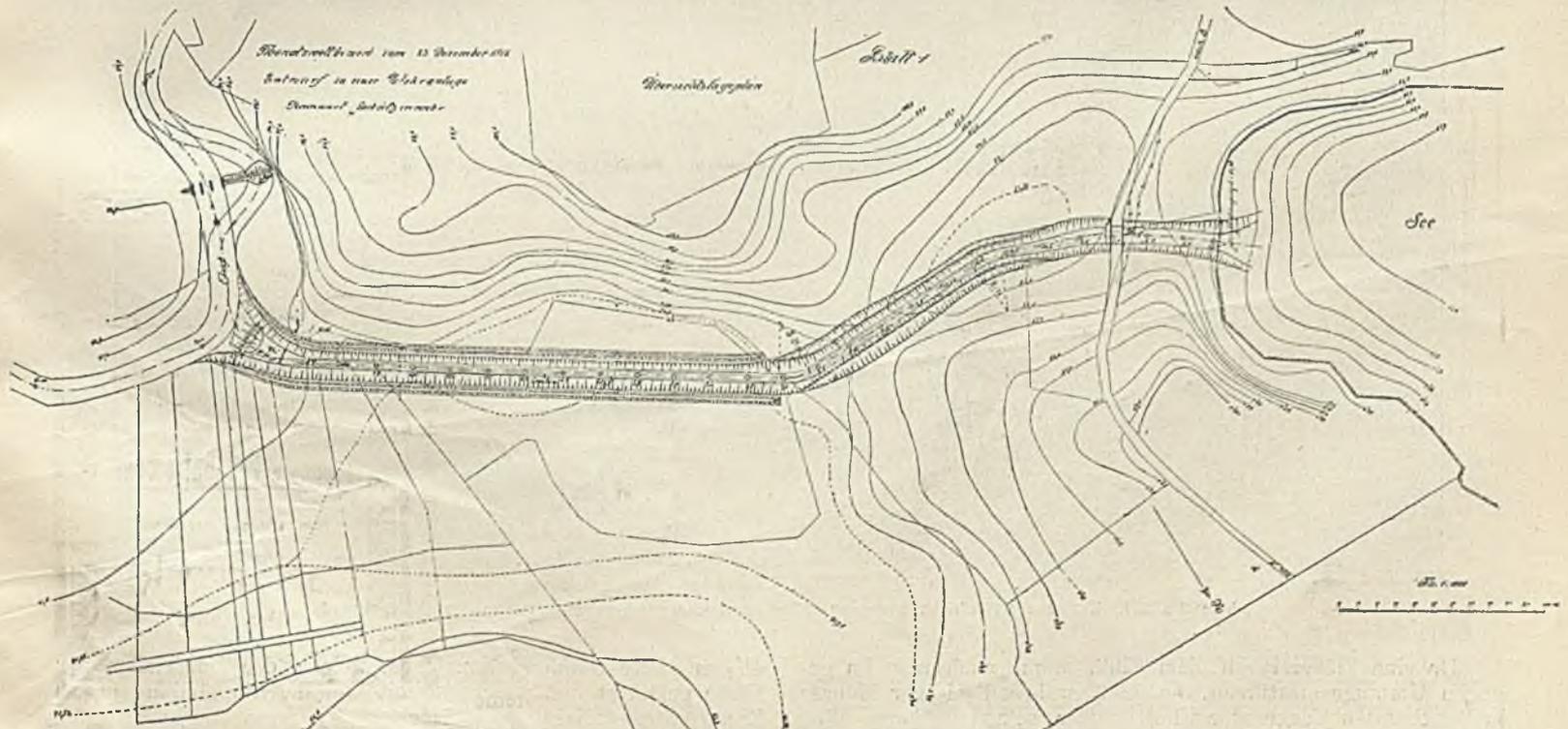


Abb. 292. Kennwort: „Schützenwehr“. Verfasser: Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. W. Schmitz

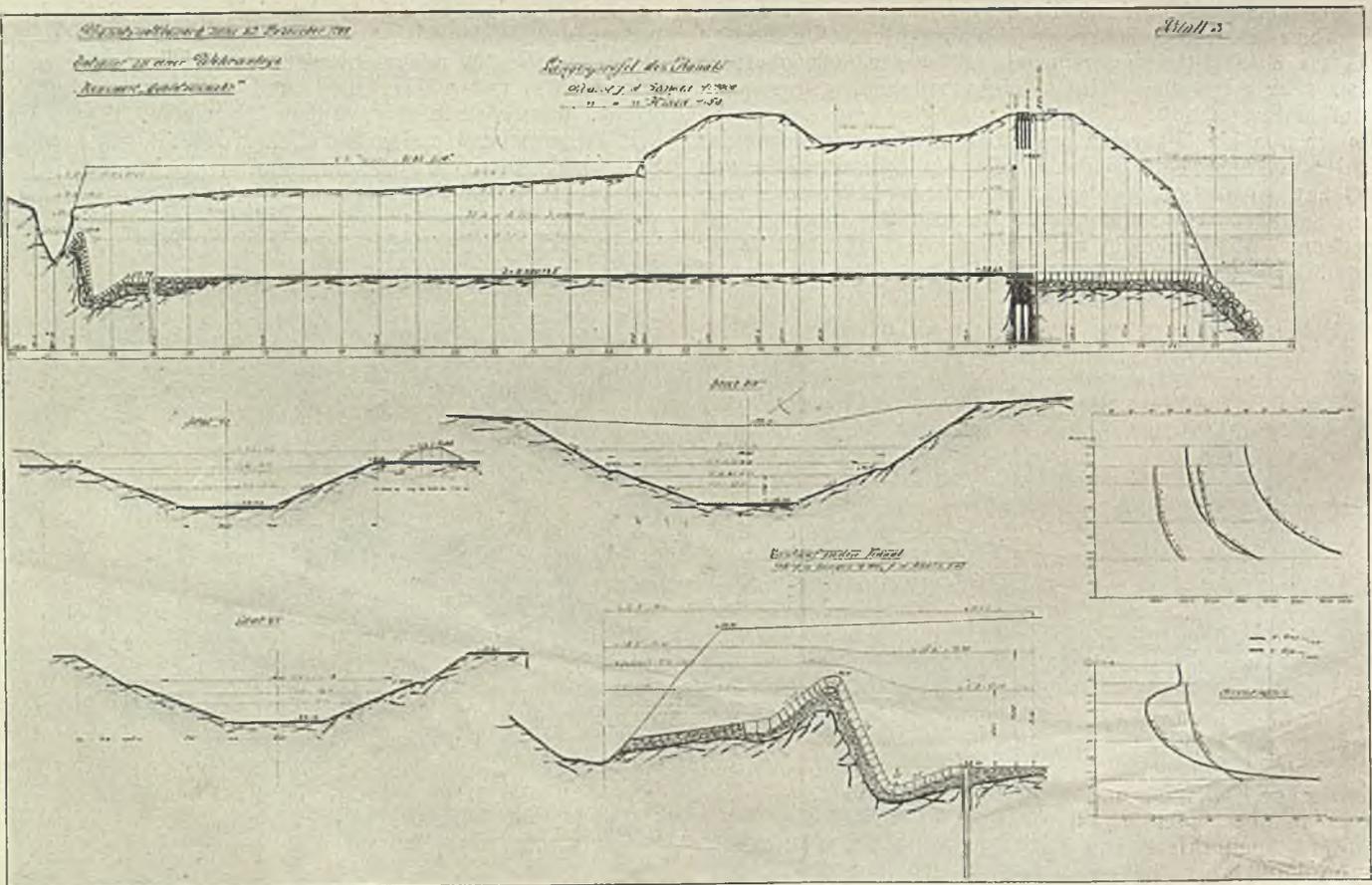
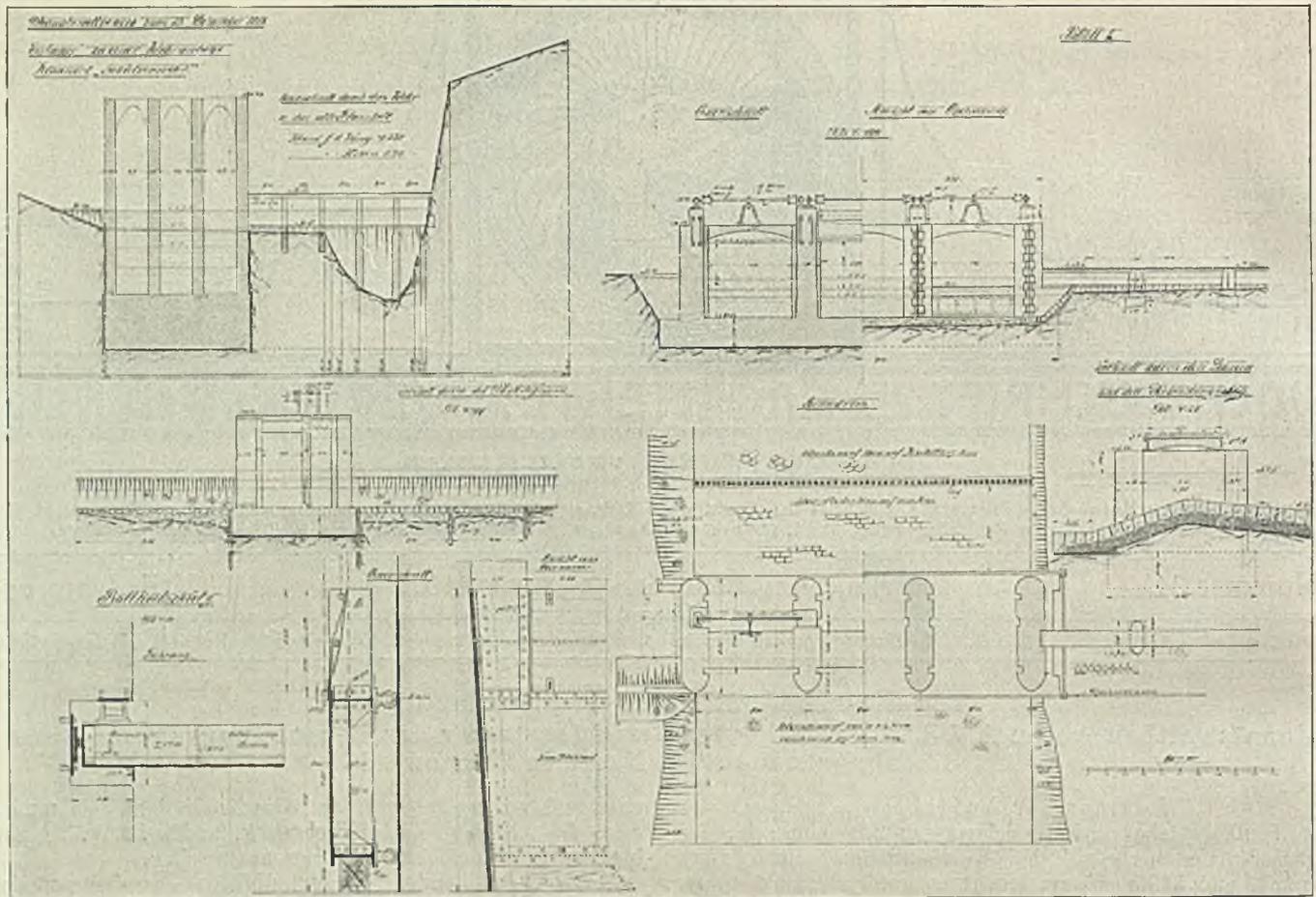


Abb. 293 u. 294. Kennwort: „Schützenwehr“. Verfasser: Regierungsbaumeister Ept., Ing. W. Schmitz

Da eine Flößerei auf dem Fluß, wenn auch nur im geringen Umfange stattfindet, so muß während einiger Monate an bestimmten Tagen der Fluß wieder seinen früheren Weg nehmen, um die Flöße talwärts zu bringen. Im Wehr ist eine

4 1/2 m breite Oeffnung anzulegen, welche den Durchgang der Flöße gestattet und welche soweit von der Einmündung in den Kanal entfernt liegt, daß mindestens ein 60 m langes Floß vor dem Wehr in ruhigem Wasser liegen kann.

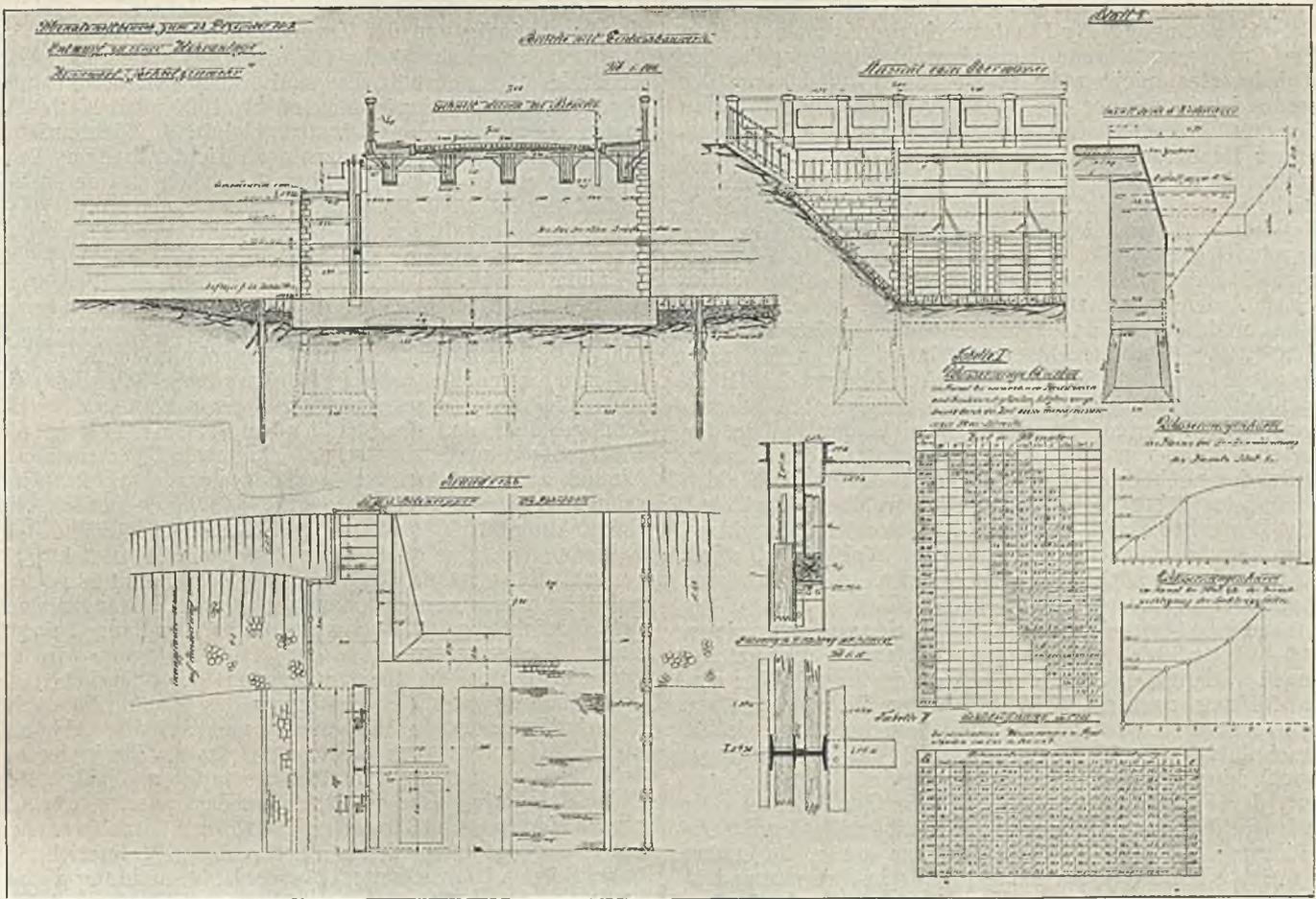


Abb. 295. Kennwort: „Schützenwehr“. Verfasser: Regierungsbaumeister Dipl.-Ing. W. Schmitz

Um nun das Flußwasser in den See hineinbringen zu können, muß derselbe nach dem Fluß zu abgelassen und soweit gesenkt werden, daß das Wasser von dem Fluß in den See hineingelangen kann. Von dem Stauraum des Sees soll eine Schicht von 1,50 ausgenutzt werden, so daß unter Umständen der Seespiegel 1,50 tiefer steht als das MW. in dem Fluß. Um es nun in der Hand zu behalten, daß die Geschwindigkeiten in dem Kanal auch bei tiefstem Wasserspiegel des Sees ein bestimmtes Maß, welches der Befestigung der Böschungen angepaßt sein muß, nicht überschreitet, ist in dem Kanal ein Regulierungswerk anzulegen, durch welches der Gefälleunterschied zwischen Fluß und See, wenn letzterer seine tieferen Stände

hat, in einer Stufe ausgeglichen werden kann, und an welchem mittels einer beweglichen Schütze oder auf eine andere Weise die Geschwindigkeit des Wassers im Kanal reguliert werden kann.

Der Feldweg von A nach B ist durch eine Brücke überzuführen. Zu entwerfen ist: Das Wehr, Maßstab 1:100, der Kanal im Grundriß und Längsschnitt mit einigen Querprofilen, das Regulierungswerk und die Brücke im Maßstab 1:100. Die gewählte Trace und das gewählte Profil des Kanals ist wirtschaftlich zu begründen. Bei dem Wehr sowohl wie bei dem Regulierungswerk ist auf Einfachheit Gewicht zu legen, damit ein Mann für die Bedienung völlig ausreicht.

(Fortsetzung folgt)

Das politische Wahlrecht

Vortrag gehalten im Architekten-Verein zu Berlin auf Veranlassung des Studienausschusses vom Privatdozenten E. Cahn in Frankfurt a. M.

(Fortsetzung aus Nr. 30, Seite 170)

Vielfach steht das aktive und noch mehr das passive Wahlrecht nicht jedem volljährigen Staatsangehörigen, sondern nur den volljährigen Staatsangehörigen von einem gewissen Lebensalter an (25., 30. Lebensjahr) zu. Für ein höheres Wahlalter hat man geltend gemacht, daß es doch wünschenswert sei, daß die Wähler eine gewisse Reife des Urteils besitzen, die zumeist mit 21 Jahren noch nicht vorhanden sei. Dagegen hat man geltend gemacht, man dürfe das Wahlalter nicht hinausschieben, da sonst die Jugend zum Schaden ihrer politischen Erziehung und Schulung vom politischen Leben ferngehalten werde; auch schädige ein höheres Lebensalter den Einfluß der Arbeiterklasse, da diese an den höheren Lebensaltern infolge ihrer hohen Sterblichkeit verhältnismäßig schwächer beteiligt sei. Speziell in demokratischen Ländern hat man vom Gedanken der Volkssouveränität aus ein niedriges Wahlalter vertreten. Wie steht es nun in der Praxis? Die meisten Wahlgesetze haben das Wahlalter für das aktive Stimmrecht auf das 25. Lebensjahr festgesetzt, so die Reichsverfassung für die Wahlen zum Reichstag und die Wahlgesetze der meisten deutschen Bundesstaaten, doch hat Preußen ein

Wahlalter von 24 Jahren; in der Schweiz beträgt das Wahlalter bei den Wahlen zum Nationalrat 20 Jahre, bei den Wahlen zu einzelnen Kantonsräten 17, 18 oder 19 Jahre. In Frankreich, England, Italien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika 21 Jahre. Ungarn hat 20 Jahre, Oesterreich und Schweden haben 24 Jahre, Belgien, Niederlande, Spanien, Norwegen 25 Jahre, Dänemark hat 30 Jahre.

In den meisten Wahlgesetzen ist die aktive Wahlberechtigung an den Besitz der Staatsangehörigkeit geknüpft. Für diese Bedingung hat man geltend gemacht, an der Bildung des staatlichen Willens solle nur der mitwirken, der mit dem Staate dauernd verbunden sei. Unter Umständen könne es gefährlich werden, Ausländern, deren Vaterland mit dem unsrigen gerade entgegengesetzte Interessen hat, Einfluß auf die Fragen der Landesverteidigung einzuräumen. Tatsächlich steht denn auch nur in einzelnen Staaten der nordamerikanischen Union auch Ausländern das Wahlrecht zu, aber nur, wenn sie die Absicht, sich naturalisieren zu lassen, vor der Wahl kundgegeben haben, oder eine bestimmte Zeit in den Vereinigten Staaten wohnhaft gewesen sind und den sonstigen für die

Wahl vorgesehenen Erfordernissen entsprechen. Anders dagegen ist die Bedingung der Staatsangehörigkeit zu beurteilen in einem Bundesstaat, wenn jemand wohl Staatsangehöriger eines Gliedstaates, nicht aber gerade Staatsangehöriger des Gliedstaates ist, in dem er das Wahlrecht ausüben will. Man hat für den Ausschluß der Wahlberechtigung nicht staatsangehöriger Bundesangehöriger geltend gemacht, wählen solle nur dürfen, wer sein Interesse für diesen Gliedstaat durch die doch leicht zu betätigende Erwerbung der Staatsangehörigkeit bekundet habe. Tatsächlich ist bei dieser Beschränkung der maßgebende Gesichtspunkt der, daß man die flottierenden Elemente, die naturgemäß an den Erwerb der Staatsangehörigkeit ihres Aufenthaltsstaates nicht denken, möglichst beschränken und damit das Wahlrecht des Proletariats beschneiden will. Es besteht auch lange nicht in allen Bundesstaaten der Zustand, daß nur Angehörige des Gliedstaates, nicht auch Angehörige anderer Gliedstaaten in dem Gliedstaat wählen dürfen. Das ist z. B. nicht der Fall in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und nicht in der Schweiz, wo alle Bundesangehörigen in allen Gliedstaaten für die Wahlen zu den gliedstaatlichen Volksvertretungen wahlberechtigt sind. Anders im Deutschen Reich, wo, bis auf das neue oldenburgische, lippe-detmoldische und elsäß-lothringische Wahlgesetz, gliedstaatliche Reichsangehörige bei den Wahlen zu den anderen gliedstaatlichen Volksvertretungen nicht wählen dürfen.

In manchen Staaten ist die Wahlberechtigung von gewissen Bildungsnachweisen abhängig. Manche Schriftsteller haben auch verlangt, daß nur der wählen dürfen soll, der eine gewisse Bildung nachweist. Würde unter Bildung „höhere Bildung“ verstanden, so wäre das ähnlich zu bewerten wie ein sehr beschränktes Zensuswahlssystem, und das dort Gesagte würde auch hier zutreffen. In der Regel wird denn auch nur gefordert, der Wähler solle lesen und schreiben können oder den Nachweis der Kenntnis gewisser Grundbegriffe des Staatslebens führen. Für diese Forderungen, von denen die erstere für die meisten Kulturstaaten keine praktische Bedeutung hat, wird geltend gemacht, daß Personen, die sich nicht im Besitze einer gewissen Elementarbildung befinden oder keine Kenntnis von den Elementen des Staatslebens besitzen, unmöglich in fruchtbringender Weise an den Aufgaben des Staatslebens mitarbeiten können. Speziell gegen die zweite Forderung hat man eingewendet, daß Personen, die leicht etwas unbeholfen im Ausdruck sind, z. B. Bauern, Landarbeiter, ohne doch eines gesunden Urteils zu entbehren, leicht bei einer solchen Prüfung versagen und infolgedessen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Bildungsnachweise werden tatsächlich nur in wenigen Staaten und nur im Sinne der ersteren Forderung verlangt. In Italien war bisher wahlberechtigt nur, wer lesen und schreiben konnte und die vorgeschriebene Prüfung über Gegenstände des obligatorischen Elementarunterrichts erfolgreich bestanden hatte; in Portugal ist wahlberechtigt nur, wer lesen und schreiben kann.

Nach vielen Wahlgesetzen sollen die seßhaften Elemente als die wertvolleren Elemente für das Staatsleben gegenüber den flottierenden Elementen bevorzugt werden. Das kann einmal erreicht werden dadurch, daß man vorschreibt, daß nur Personen wählen dürfen, die am Wahlorte oder doch im Wahlbezirke während eines gewissen Zeitraums vor der Wahl ihren Wohnsitz gehabt haben, oder dadurch, daß zur Wahl nur Personen zugelassen werden, die die Absicht der Seßhaftigkeit durch Begründung einer Familie oder eines selbständigen Haushalts oder durch Ermiethen einer eigenen Wohnung von bestimmter Größe oder von gewissem Werte bekundet haben. Praktisch kommen solche Bestimmungen immer auf Verkürzung des Einflusses des Proletariats hinaus.

Am häufigsten ist das Erfordernis einer gewissen Wohnsitzdauer. So verlangen die Wahlgesetze von Preußen, Königreich Sachsen, Sachsen-Altenburg eine sechsmonatige Wohnsitzdauer (ähnlich Frankreich), Oesterreich, Dänemark und Belgien eine einjährige Wohnsitzdauer, und Spanien gar eine zweijährige Wohnsitzdauer.

Die Begründung einer Familie ist zumeist Bedingung der Wahlberechtigung in Portugal, der Besitz eines eigenen Haushalts in einer Reihe deutscher Kleinstaaten, die Ermiethen einer selbständigen Wohnung von gewissem Mietwert, gewisser Größe oder gewisser Bewohnungsdauer in England (Mietwert 10 Pfund Sterling) und in Holland.

In früheren Zeiten war vielfach die aktive Wahlberechtigung abhängig von der Zugehörigkeit zur Staatskirche oder doch einer anerkannten öffentlichen Religionsgesellschaft. So waren in England früher von der Wahlberechtigung ausgeschlossen Juden und bis 1829 auch Katholiken, in vielen deutschen Einzelstaaten bis 1848 Nichtchristen, in einzelnen katholischen Ländern auch Nichtkatholiken. Derartige Beschränkungen sind heute überall gefallen und deren Wiedereinführung ist wohl auch kaum zu erwarten.

Ganz kurz will ich sprechen von der Ausschließung von der Wahlberechtigung und vom Ruhens des Wahlrechts. Ausgeschlossen sind meist Personen, die gewisse strafbare Handlungen begangen haben oder bescholten sind, unter Vormundschaft stehen oder sonst in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind und Armenunterstützung genossen haben oder genießen oder in Konkurs befindlich sind. Für die Ausschließung der erstgenannten Personenkategorie wird geltend gemacht, daß die betreffenden Personen eine so niedrige Gesinnung bekundet haben, daß sie unwürdig erscheinen, einen Einfluß auf die Staatsgesetzgebung auszuüben, für die Ausschließung der zweiten Kategorie, daß ihnen infolge geistiger Erkrankung oder Charakterschwäche die erforderliche Reife zur Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten fehlt, für die Ausschließung der dritten Kategorie, daß sie unfähig seien, sich selbst zu ernähren und daher von anderen abhängig sind bzw. daß sie nicht die volle privatrechtliche Handlungsfähigkeit besitzen. Gegen den Ausschluß der letzten Kategorie wird geltend gemacht, daß bei der Inanspruchnahme der öffentlichen Armenunterstützung oder der Eröffnung des Konkurses doch kein Verschulden vorzuliegen braucht, und daß die Abhängigkeit dieser Kategorien doch nicht größer ist als die vieler anderer Schichten. Immerhin schließen die meisten Wahlgesetze alle diese Kategorien oder einzelne derselben aus, so wegen strafbarer Handlungen Deutsches Reich und Einzelstaaten (Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte), Oesterreich, Luxemburg, Belgien (Bordellhalter), wegen Bevormundung die meisten Staaten, wegen Armenunterstützung Deutsches Reich, die Einzelstaaten des Reichs, Großbritannien, nicht Frankreich, wegen Konkurs: Deutsches Reich, Einzelstaaten des Reichs.

Das Wahlrecht ruht nach einer Reihe von Wahlgesetzen für aktive Militärpersonen. Der Grund hierfür ist: Man befürchtet von der Hineintragung der Parteikämpfe in das Heer schwere Erschütterungen der Disziplin. Es sind deshalb entweder alle aktiven Militärpersonen oder doch wenigstens gemeine Soldaten und Unteroffiziere für die Dauer der Dienstzeit vom Wahlrecht ausgeschlossen nach den Wahlgesetzen zum Reichstag und den einzelstaatlichen Parlamenten (hier alle aktiven Militärpersonen), Frankreich, Ungarn, Oesterreich, Niederlande, teilweise Vereinigte Staaten, dann Italien, Spanien (hier nur gemeine Soldaten und Unteroffiziere), dagegen nicht in Großbritannien, Belgien, Dänemark.

Des weiteren wenden wir uns nunmehr zu der Betrachtung des Maßes der Wahlberechtigung, also insbesondere zur Frage: gleiches und ungleiches Wahlrecht. Wie ich Ihnen bereits mitteilte, ist die Zahl derer, die die breiten Massen der Bevölkerung völlig vom Wahlrecht ausschließen wollen, immer mehr zusammengeschmolzen, dagegen hat sehr stark zugenommen, insbesondere auch unter den Gebildeten, die Zahl der Anhänger eines allgemeinen aber ungleichen Wahlrechts.

Die Bekämpfung des gleichen Wahlrechts geschieht von drei Gesichtspunkten aus, einmal von der Verschiedenheit des Bildungsgrades der Wähler, dann von der Verschiedenheit der sozialen Bedeutung der einzelnen Schichten der Wählerschaft für Staat und Gesamtheit, und endlich von der Verschiedenheit des Reifegrades der einzelnen Altersstufen unter den Wählern. Die Anhänger des ungleichen Stimmrechts führen etwa aus: Die Menschen seien von Natur in ihren Fähigkeiten sehr verschieden und diese Verschiedenheiten würden noch vergrößert durch die Verschiedenheiten des Bildungsgangs, den die einzelnen durchmachten. Höhere geistige Fähigkeiten und langjährige höhere Bildung führten im allgemeinen zu einem ruhigen Urteilen, zu einem verständigen Abwägen der verschiedenen Gesichtspunkte, Eigenschaften, die für das politische Leben besonders wertvoll seien. Deshalb sei es geboten, den Gebildeten ein höheres Maß von Einfluß bei den Wahlen einzuräumen als den „Ungebildeten“.

(Fortsetzung folgt)

Reglung des Zivilingenieurberufs in Oesterreich

Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Kultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Finanz-, Handels-, Eisenbahn- und Ackerbauministerium vom 7. Mai 1913.

§ 1. Einteilung und Titel

Die von der Regierung autorisierten Privattechniker, in Hinkunft n ihrer Gesamtheit Ziviltechniker genannt, werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a) Zivilingenieure für das Bauwesen (Straßen-, Wasser-, Brücken-, Eisenbahn- und verwandte Bauten);
- b) Zivilingenieure für Architektur und Hochbau;
- c) Zivilingenieure für Maschinenbau;
- d) Zivilingenieure für Elektrotechnik;
- e) Zivilingenieure für Schiffbau und Schiffsmaschinenbau;
- f) Zivilingenieure für Kulturtechnik (Boden-Meliorationen, Wasser- und Straßenbauten);
- g) Zivilingenieure für Forstwesen;
- h) Zivilingenieure für technische Chemie;
- i) Zivilgeometer.

Nach Bedarf, insbesondere im Falle weiterer Ausgestaltung der Studienorganisation der Hochschulen technischer Richtung, wird durch Verordnung eine Aenderung der vorstehenden Kategorien, eventuell ihrer Bezeichnungen oder die Einführung neuer Kategorien von Ziviltechnikern nach Anhörung der Ingenieurkammern erfolgen.

Berechtigungen

§ 2. Die Zivilingenieure der Kategorie a) bis g) des § 1 sind auf dem jeder Kategorie zugewiesenen Fachgebiete berechtigt:

1. Pläne, Vorausmaße und Kostenüberschläge zu verfassen;
2. die Ausführung der in das betreffende Gebiet einschlagenden technischen Arbeiten zu leiten und derlei Ausführungen zu übernehmen sowie solche von andern ausgeführten Arbeiten zu kollaudieren;
3. die zur Projektierung und Ausführung der betreffenden Arbeiten erforderlichen Untersuchungen, Messungen, Aufnahmen und Berechnungen vorzunehmen und die einschlägigen Lage- und Niveaupläne anzufertigen;
4. Gutachten abzugeben, Berechnungen und Schätzungen in allen Zweigen ihres Faches vorzunehmen, einschlägige Pläne und Berechnungen zu überprüfen, Beglaubigungen hierüber auszustellen sowie Plan- und Zeichnungskopien zu vidimieren.

§ 3. Die im § 2, P. 1 bis 4, aufgezählten Berechtigungen stehen außerdem zu:

- a) den Zivilingenieuren für das Bauwesen rücksichtlich der mit Straßen-, Wasser-, Brücken-, Eisenbahn- und verwandten Bauten in unmittelbarer Verbindung stehenden Hochbauten und einfacheren maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen;
- b) den Zivilingenieuren für Architektur und Hochbau rücksichtlich der mit Hochbauten in unmittelbarer Verbindung stehenden anderweitigen baulichen Herstellungen und einfacheren maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen;
- c) den Zivilingenieuren für Maschinenbau rücksichtlich der mit Maschinenanlagen in unmittelbarer Verbindung stehenden anderweitigen baulichen Herstellungen einschließlich Hochbauten und elektrotechnischen Einrichtungen;
- d) den Zivilingenieuren für Elektrotechnik rücksichtlich der mit elektrotechnischen Anlagen in unmittelbarer Verbindung stehenden anderweitigen baulichen Herstellungen einschließlich Hochbauten und maschinellen Einrichtungen;
- e) den Zivilingenieuren für Schiffbau und Schiffsmaschinenbau rücksichtlich der mit dem Bau und der Einrichtung der Schiffe sowie mit dem Bau und Einbau von Schiffsmaschinen in unmittelbarer Verbindung stehenden anderweitigen baulichen Herstellungen einschließlich der einfacheren elektrotechnischen Einrichtungen;
- f) den Zivilingenieuren für Kulturtechnik rücksichtlich der mit kulturtechnischen Arbeiten in unmittelbarer Verbindung stehenden Schleppbahn- und Hochbauten sowie einfacheren maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen, dann rücksichtlich der mit Bodenmeliorationen in unmittelbarer Verbindung stehenden Brückenbauten;
- g) den Zivilingenieuren für Forstwesen rücksichtlich der mit der Betriebseinrichtung und der Bewirtschaftung von Forsten in unmittelbarer Verbindung stehenden einfacheren Hoch-, Straßen-, Wasser-, Brücken- und Waldbahnbauten sowie einfacheren maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen.

§ 4. Die Zivilingenieure für technische Chemie sind berechtigt zur Verfassung von Projekten für chemisch-technische Anlagen, zur Einrichtung chemisch-technischer Verfahren, zur Ausübung der Betriebskontrolle in chemisch-technischen Betrieben, zur Ausführung

Aus dem Reichsgesetzblatt für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder. 10. Mai, 1913, S. 235 ff.

chemischer Analysen. Abgabe chemisch-technischer Gutachten, Vornahme von Berechnungen und Schätzungen in allen Zweigen ihres Faches, zur Ueberprüfung von einschlägigen Projekten, Verfahren oder Berechnungen und zur Ausstellung von Beglaubigungen hierüber.

§ 5. Den Zivilgeometern stehen zu: Projektierungen und Vermessungen jeder Art in horizontaler und vertikaler Richtung auf dem Vermessungsgebiete, insbesondere: die Verfassung von Lage- und Niveauplänen, von Grundteilungsplänen, Kommassations- und Arrondierungsplänen, ferner Grenzbestimmungen, Grenzregulierungen und Höhenmessungen, die Verfassung und Ausführung aller kartographischen und photogrammetrischen Arbeiten, die Ueberprüfung von geometrischen und geodätischen Plänen und Berechnungen und die Ausstellung von Beglaubigungen hierüber.

§ 6. Den Zivilingenieuren und Zivilgeometern steht das Recht zu, auf ihrem Fachgebiete bei Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden als technische Beistände der Parteien im Rahmen der diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu fungieren.

§ 7. Hilfspersonal

Die Zivilingenieure und Zivilgeometer können das zur Ausführung der ihnen zustehenden Arbeiten erforderliche Hilfspersonal halten.

Sie sind verpflichtet, hinsichtlich ihres Hilfspersonals die Anordnungen über die Aufnahme, Verwendung, Behandlung, Entlassung sowie über den Schutz des Lebens und der Gesundheit gewerblicher Hilfsarbeiter in jenem Umfange zu beobachten, in welchem diese Anordnungen für analoge, der Gewerbeordnung unterliegende Unternehmungen gelten.

In diesem Belange haben sich die Zivilingenieure und Zivilgeometer der Aufsicht der Gewerbeinspektoren zu unterwerfen.

Betriebsanlagen

§ 8. Die Zivilingenieure sind verpflichtet, zur Errichtung und zum Betriebe solcher Anlagen für die ihnen zustehenden Arbeiten, welche mit besonderen, für den Betrieb angelegten Feuerstätten, Dampfmaschinen, sonstigen Motoren oder Wasserwerken betrieben werden oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder durch ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, die gewerbebehördliche Genehmigung zu erwirken.

Befähigungsnachweis

§ 9. Der zur Erlangung der Befugnis erforderliche Befähigungsnachweis umfaßt:

- a) die Zurücklegung der betreffenden Fachstudien (§ 10);
- b) die praktische Verwendung in der vorgeschriebenen Art und Dauer (§ 11);
- c) die Ablegung einer Prüfung (§ 12).

§ 10. a) Fachstudien

Der Studiennachweis wird erbracht durch das Zeugnis einer inländischen Hochschule technischer Richtung über die Ablegung der letzten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung oder über die Erlangung des Doktorats aus dem betreffenden Fach, und zwar:

- a) für Zivilingenieure für das Bauwesen, für Architektur und Hochbau, für Maschinenbau, für Elektrotechnik, für Schiffbau und Schiffsmaschinenbau, dann für technische Chemie an der betreffenden Fachabteilung einer Technischen Hochschule;
- b) für Zivilingenieure für Kulturtechnik an der kulturtechnischen Abteilung der Hochschule für Bodenkultur in Wien oder einer Technischen Hochschule oder an der hydrotechnischen Abteilung der Technischen Hochschule in Lemberg;
- c) für Zivilingenieure für Forstwesen an der forstwirtschaftlichen Abteilung der Hochschule für Bodenkultur in Wien;
- d) für Zivilgeometer am geodätischen Kurse einer Technischen Hochschule oder an einer andern Fachabteilung einer Hochschule technischer Richtung, deren Staatsprüfungen auch eine Prüfung aus höherer Geodäsie umfassen.

Der Studiennachweis zur Erlangung der Befugnis eines Zivilingenieurs für Elektrotechnik, dann für Schiffbau und Schiffsmaschinenbau gilt auch durch das Zeugnis über die Ablegung der zweiten Staatsprüfung aus Maschinenbau dann als erbracht, wenn zur Zeit der Ablegung der Prüfung an der betreffenden Technischen Hochschule noch keine eigne Unterabteilung für Elektrotechnik, beziehungsweise für Schiffbau und Schiffsmaschinenbau bestanden hat.

Inwieweit der Studiennachweis durch Zeugnisse ausländischer Technischer Hochschulen oder ihnen gleichgestellter Anstalten als erbracht anzusehen ist, entscheidet im einzelnen Falle das Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und den sonst allenfalls beteiligten Ministerien.

§ 11. b) Praktische Verwendung

Zur Dartung der praktischen Verwendung ist eine nach Abschluß der vorgeschriebenen Studien erworbene fachmännische Praxis auszuweisen, die bezüglich der Zivilingenieure mindestens fünf Jahre, bei Bewerbern, die aus dem betreffenden Fache den Doktorgrad erworben oder die Diplomprüfung abgelegt haben, mindestens vier Jahre, bezüglich der Zivilgeometer gleichfalls mindestens vier Jahre zu umfassen hat und durch befriedigende, glaubwürdige Zeugnisse bestätigt sein muß.

Die praktische Betätigung muß in einem öffentlichen oder privaten Dienst oder Betrieb erfolgt sein, der geeignet ist, die für das betreffende Fach erforderlichen praktischen Kenntnisse zu vermitteln.

Als Praxis im erwähnten Sinne wird insbesondere auch die Betätigung in praktischen Fächern an Hochschulen technischer Richtung angerechnet.

Bewerber um die Autorisation eines Zivilingenieurs für Forstwesen haben sich außerdem über die abgelegte Staatsprüfung für Forstwirte oder über die Prüfung für den forsttechnischen Staatsdienst auszuweisen.

§ 12. c) Prüfung

Die Prüfung kann nach Absolvierung der vorgeschriebenen Studien und nach Ablauf von drei Jahren der vorgeschriebenen Praxis abgelegt werden.

Die Gegenstände der Prüfung sind:

Volkswirtschaftslehre, österreichisches Verwaltungsrecht und die in das Fach des Kandidaten einschlagenden Gesetze und Verordnungen.

Jenen Bewerbern, welche sich durch Hochschulzeugnisse über eine Prüfung aus Volkswirtschaftslehre und aus österreichischem Verwaltungsrecht ausweisen können oder ihre Kenntnisse in diesen Gegenständen nach den für ihr Fach bestehenden Prüfungsvorschriften schon bei einer Staatsprüfung zu erweisen hatten, weiter jenen Bewerbern, welche bereits eine Autorisation als Zivilingenieur oder Zivilgeometer besitzen, bleibt die Prüfung aus diesen Gegenständen erlassen.

Von der Prüfung sind gänzlich befreit:

- a) die an Hochschulen technischer Richtung angestellten Professoren und Dozenten, welche praktische Fächer lehren;
- b) Bewerber um die Befugnis der im § 1 sub lit. a) bis f) und i) beziehungsweise lit. g) und j) angeführten Kategorien, wenn sie die Prüfung für den Staatsbaudienst beziehungsweise die Prüfung für den forsttechnischen Staatsdienst oder für den forsttechnischen Dienst der politischen Verwaltung abgelegt haben;
- c) Bewerber um die Befugnis eines Zivilgeometers, wenn sie die im § 11 vorgesehene praktische Verwendung im staatlichen Vermessungsdienst zurückgelegt haben;
- d) jene Bewerber, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die nach § 4 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. November 1886, Z. 8152, vorgeschriebene Prüfung für das betreffende Fach abgelegt haben.

Die näheren Bestimmungen über die Prüfung werden nach Anhörung der Ingenieurkammern vom Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Ministerien getroffen.

§ 13. Verbot von Filialbetrieben

Die Errichtung von Filialbetrieben, das sind ständige Zweigniederlassungen außerhalb des ordentlichen Wohnsitzes zur Entgegennahme und Durchführung von Aufträgen, ist den Zivilingenieuren und Zivilgeometern nicht gestattet. Kanzleien, welche zur Besorgung einzelner bereits übernommener Geschäfte errichtet werden, sind nicht als Filialbetriebe anzusehen.

Uebergangsbestimmungen

§ 14. Von den auf Grund der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Dezember 1860, Z. 36 413, und des Ministeriums des Innern vom 8. November 1886, Z. 8152, autorisierten Privattechnikern haben künftighin die Bauingenieure den Titel „Zivilingenieur für das Bauwesen“, die Architekten den Titel „Zivilingenieur für Architektur und Hochbau“, die Maschinenbauingenieure den Titel „Zivilingenieur für Maschinenbau“ und die Geometer den Titel „Zivilgeometer“ zu führen. Die Maschinenbauingenieure können jedoch an Stelle des Titels eines Zivilingenieurs für Maschinenbau, beziehungsweise neben demselben den Titel eines Zivilingenieurs für Elektrotechnik oder für Schiffbau und Schiffsmaschinenbau dann führen, wenn sie sich bei der politischen Landesbehörde über die vorgeschriebene fünfjährige Praxis auf dem gewählten Spezialgebiete ausweisen.

Die nach der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Dezember 1860, Z. 36 413, § 1, lit. a), autorisierten „Zivilingenieure für alle Bauächer“ behalten diesen Titel bei.

Die als Zusatzautorisation zur Bauingenieur-Autorisation verliehene Autorisation als Kulturingenieur berechtigt zur Führung des Titels eines Zivilingenieurs für Kulturtechnik. Die Besitzer dieser Doppelautorisation haben sich daher in Hinkunft „Zivilingenieur für das Bauwesen und für Kulturtechnik“ zu nennen.

Die als Zusatzautorisation zur Geometer-Autorisation verliehene Autorisation als Kulturtechniker berechtigt dann zur Führung des

Titels eines Zivilingenieurs für Kulturtechnik, wenn die betreffende Autorisation vorschriftsgemäß auf Grund der Beibringung des im § 2, lit. d), der Ministerialverordnung vom 8. November 1886, Z. 8152, bezeichneten Studiennachweises und der nach den Bestimmungen des § 4 der erwähnten Verordnung abgelegten strengen praktischen Prüfung erlangt wurde, was vor der politischen Landesbehörde nachzuweisen ist.

Die übrigen „Geometer und Kulturtechniker“ führen den Titel „Zivilgeometer und Kulturtechniker“.

Mit der Führung der neuen Titel sind auch die ihnen nach dieser Verordnung entsprechenden Berechtigungen verbunden.

Den „Zivilingenieuren für alle Bauächer“ stehen die ihnen auf Grund des § 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Dezember 1860, Z. 36 413, den „Kulturtechnikern“ die ihnen auf Grund des § 1, lit. d), der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 8. November 1886, Z. 8152, verliehenen Berechtigungen auch weiterhin zu.

§ 15. Während der nächsten 20 Jahre kann das Ministerium für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, soweit öffentliche Rücksichten es erfordern, im Rubestande befindlichen staatlichen Evidenzhaltungs-Geometern, welche mindestens 25 Jahre in diesem Dienste zugebracht haben, die Befugnis eines Zivilgeometers mit der Beschränkung des Amtssitzes auf einen bestimmten Gerichtsbezirk unter Nachsicht des Studiennachweises und der vorgeschriebenen Prüfung verleihen, wenn im betreffenden Gerichtsbezirke kein Zivilgeometer seinen Sitz hat.

Die Verlegung des Amtssitzes eines solchen Zivilgeometers in einen andern Gerichtsbezirk ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten, welches hierüber mit dem Finanzministerium das Einvernehmen pflegen wird, zulässig. Diese Genehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn im Gerichtsbezirke des neuen Wohnsitzes kein Zivilgeometer ansässig ist.

§ 16. Die §§ 1 bis 4 und 9 bis 11 der Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Dezember 1860, Z. 36 413, sowie die Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Finanz-, Handels- und Ackerbauministerium vom 8. November 1886, Z. 8152, werden aufgehoben.

Im übrigen bleibt die Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, Z. 36 413, weiterhin für alle Kategorien von Ziviltechnikern mit der Maßgabe in Geltung, daß der § 7, Abs. 1, wonach mit der Eigenschaft eines befugten Technikers ein besoldetes Staatsamt nicht vereinbar ist, auf die an Hochschulen technischer Richtung angestellten Professoren und Dozenten, welche praktische Fächer lehren, keine Anwendung findet.

§ 17. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Hochenburger m. p.	Zaleski m. p.
Heinold m. p.	Forster m. p.
Hussarek m. p.	Trnka m. p.
Schuster m. p.	Zenker m. p.

Anhang

Bestimmungen der Staatsministerialverordnung vom 11. Dezember 1860, Z. 36 413, welche mit der im § 16 Abs. 2 der vorstehenden Verordnung normierten Einschränkung noch in Geltung stehen.

§ 5. Die in der vorgeschriebenen Form ausgefertigten Beurkundungen über die von den Zivilingenieuren, Architekten und Geometern bei der Ausübung ihres Berufs vollzogenen Akte und ihre Zeugnisse, Zeichnungen, Berechnungen und Gutachten über Tatsachen und Fragen, zu deren Beurteilung die von ihnen nachzuweisenden Fachkenntnisse erforderlich sind, werden von den Administrativbehörden in derselben Weise angesehen, als wenn dieselben von landesfürstlichen Baubeamten unter amtlicher Autorität ausgefertigt wären.

Insbesondere kann auf Grundlage der von den Zivilingenieuren und Architekten unterfertigten Pläne die behördliche Baubewilligung erteilt werden.

§ 6. Zu gerichtlichen Vermessungen, Schätzungen und fachwissenschaftlichen Gutachten können die autorisierten Techniker nach dem Ermessen der betreffenden Gerichte ein- für allemal in Pflicht genommen oder von Fall zu Fall hierzu bestimmt werden.

Den Parteien bleibt die Verwendung dieser Techniker und deren Entlohnung im Wege des Uebereinkommens freigestellt.

§ 7. Mit der Eigenschaft eines befugten Technikers ist ein besoldetes Staatsamt nicht vereinbar. Gleichwohl bleibt ersterer verpflichtet, in technischen Angelegenheiten der Regierung über jeweilige Aufforderung der hierzu berechtigten Behörden statt der Staatsbauorgane die verlangte Aushilfe zu leisten.

Diese kann in der Vornahme einzelner Akte oder in Uebertragung andauernder Respizierungen, Bauleitungen usw. bestehen. Die Entlohnung für die gewöhnlich vorkommenden Funktionen wird nach einem Tarife bestimmt, welcher von jeder Landesstelle mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse besonders festgestellt werden wird. Die amtliche Verwendung darf außerhalb des Baubezirks, wo der Zivilingenieur, Architekt oder Geometer seinen Wohnsitz hat, nicht gefordert werden und denselben wider seinen Willen nicht mehr als 30 Tage innerhalb eines Jahres in Anspruch nehmen.

(Schluß folgt)